

Gemeinde Warnow

Gemeindevorstand Warnow

Sitzung der Gemeindevorstand der Gemeinde Warnow, Nr: SI/11GV/2013/07

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.05.2013, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Informations- und Begegnungsstätte, 23936 Warnow, Am Schulsteig 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 20.02.2013
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Übertragung von Haushaltsansätzen in das Jahr 2013 VO/11GV/2013-033
- 7 Stand der Planungen für den Ausbau der Straße Seehagen in Warnow
- 8 Grundsatzbeschluss zur baulichen Entwicklung der Ortsteile Großenhof und Gantenbeck VO/11GV/2013-034
- 9 Anhörung der Gemeinde Warnow zur Aufnahme der Gemeinde Papenhusen in das Amt Grevesmühlen Land zum 01.01.2014 VO/11GV/2013-032
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag auf Neubau eines Wochenendhauses mit Befreiung von einer Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Warnow VO/11GV/2013-035
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 13 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Kacprzyk
Bürgermeister

Gemeinde Warnow

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/11GV/2013-033			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 26.04.2013			
		Verfasser: Brigitte Stoffregen			
Übertragung von Haushaltsansätzen in das Jahr 2013					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.05.2013	Gemeindevorstand Warnow				

Sachverhalt:

Gemäß § 15 (5) Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-D) ist der Gemeindevorstand eine Übersicht der Übertragung von Ermächtigungen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die einzelnen Übertragungen sind in der Anlage erläutert.

Die Übertragung der Haushaltsansätze aus dem Jahr 2012 bewirkt die Abnahme der liquiden Mittel im Haushaltsjahr 2013, welche im Finanzhaushalt 2013 berücksichtigt wurde.

Anlage/n:

Übersicht über die Übertragung von Haushaltsansätzen aus dem Jahr 2012

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen				
Nr.	Bezeichnung		Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres
			Übertragenen Ansätze nach § 15 GemHVO- Doppik	
			in €	
1. Aufwandsermächtigungen				
	Summe Aufwandsermächtigungen			
2. Auszahlungsermächtigungen				
2.1	Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen			
	Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen			
2.2	Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
	11401.09600000S-001 Anlagen im Bau-Bau Informations- und Begegnungsstätte		2.600,00 €	364,52 €
	12601.09100000S-004 Anzahlungen auf Sachanlagen-Umstellung der Feuerwehr auf Digitale Alarmierung		4.400,00 €	2.693,50 €
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			1.700,00 €
	12601.23310000H-004 Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendung-Umstellung der Feuerwehr auf Digitale Alarmierung		2.900,00 €	2.693,50 €
	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			206,50 €
	Finanzbedarf 2013 (61201.09600000-999)			3.728,98 €
2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
	Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
	Summe Auszahlungsermächtigungen			
			genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushalt Jahr in Anspruch genommen
				fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
				in €
3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen				
	Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen			

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen					
Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Gesamtbetrag	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten weiterer Haushaltsfolgejahre
					in €
Summe					

Gemeinde Warnow

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/11GV/2013-034			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 29.04.2013			
		Verfasser: Steffen, Marleen			
Grundsatzbeschluss zur baulichen Entwicklung der Ortsteile Großenhof und Gantenbeck					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.05.2013	Gemeindevorvertretung Warnow				

Sachverhalt:

Die unbebauten Grundstücke an den Straßen „Kurze Straße“, „Feldweg nach Oberklütz“, „Feldweg nach Gantenbeck“ und „Straße nach Damshagen“ stellen momentan Außenbereichsflächen dar.

Eine Bebauung mit Wohngebäuden ist damit grundsätzlich nach § 35 Baugesetzbuch **nicht** zulässig.

Die Schaffung von Baurecht könnte nur über Bauleitplanungen (Bebauungsplan, Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen) erfolgen.

Fraglich ist, wer die Kosten für diese Bauleitverfahren tragen soll.
(Die Grundstücke befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde, sondern im Privateigentum.)

Anlagen:

- Flurkarte der Ortsteile Gantenbeck / Großenhof
- Luftbild der Ortsteile Gantenbeck / Großenhof
- Auszug des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warnow (4. Änderung)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Flurkarte Gantenbeck / Großenhöft

30.04.2013



Luftbild Gantenbeck / Großenhof

29.04.2013



Auszug Flächennutzungsplan Hattorf (4. Änderung)

(vergrößerte Darstellung)

Käden

35,7

22,8



13
Gantenbeck

TB 5

Großenhof

APPENZIG

20

Vermutlicher Verlauf der
E.ON edis AG Leitung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB)

	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)
	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
	Sonderbauflächen	(§1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT-UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB)

	Öffentliche Verwaltungen
	Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Post
	Feuerwehr

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

	Örtliche Hauptverkehrsstraße
	Örtlicher Hauptwanderweg

4. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIEABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)



Elektrizität (Trafo)

5. HAUPTVERSORGUNGS- und HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)

Vermutlicher Verlauf von Leitungen



Elektrizität (Trafo)

5. HAUPTVERSORGUNGS- und HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)



Vermutlicher Verlauf von Leitungen,



110 - kV - Leitung



sonstige Elektrizitätsleitung



unterirdische Leitung

6. GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)



Grünfläche



Parkanlage



Sportplatz



Reitplatz



Friedhof



Spielplatz

7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

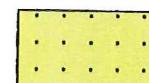
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)



Wasserflächen

8. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB)



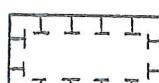
Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald

9. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes



Naturschutzgebiet



Grenze des FFH-Gebietes "Santower See"



geschützter Landschaftsbestandteil

geändert :



geschützte Biotope nach § 20 LNatG M-V



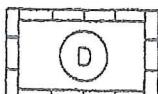
Dauergrünland



Flächennaturdenkmal

10. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

(§ 5 Abs.4 BauGB)



Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen



Bodendenkmal (1. Ordnung)



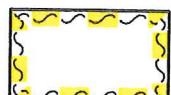
Übrige Bodendenkmale

11. SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

(§ 5 Abs.3 Nr.3 und Abs.4 BauGB)



Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)

geändert :



Grenze des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes



Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der 1. Änderung, 2. Änderung und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warnow



Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der Teilbereiche (z.B. TB 1) der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warnow nach lfd.Nr. (TB 1 bis TB 5)

HINWEIS :

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich im einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiet "Nordwestmecklenburgisches Hügelland".

geändert :

(geändert entsprechend dem Beschuß der Gemeindevertretung Warnow vom 18.09.1996)

Gemeinde Warnow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/11GV/2013-032			
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 24.04.2013			
		Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Anhörung der Gemeinde Warnow zur Aufnahme der Gemeinde Papenhusen in das Amt Grevesmühlen Land zum 01.01.2014					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
15.05.2013	Gemeindevorvertretung Warnow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung Warnow befürwortet die Aufnahme der Gemeinde Papenhusen in das Amt Grevesmühlen Land zum 01.01.2014.

Sachverhalt:

Die Gemeinden Papenhusen, Mallentin und Börzow wollen laut Gebietsänderungsvertrag vom 18.12.2012 mit Ablauf des Tages vor der nächsten Kommunalwahl eine neue Gemeinde bilden. Sowohl die beteiligten Gemeinden als auch die beiden tangierten Ämter sind überein gekommen, dass es für eine frühzeitige und reibungslose Vorbereitung dieser Wahl und des zeitgleich geplanten Bürgerentscheids zum zukünftigen Gemeindenamen sinnvoll ist, dass die Gemeinde Papenhusen bereits zum 01.01.2014 vom Amt Schönberger Land in das Amt Grevesmühlen Land wechselt. Zudem erscheint dieser vorzeitige Wechsel auch aus buchhalterischen Gründen angezeigt, weil eine unterjährige Übernahme/Übergabe des Haushalts und aller damit im Zusammenhang stehenden Belange eine wesentlich höhere Belastung von Personal und Arbeitszeit nach sich zöge. Um diesen Amtswechsel durchführen zu dürfen, wurde am 09.04.2013 ein Antrag beim Landesverordnungsgeber auf Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung gestellt.

Per Mail vom 22.04.2013 zeigt das Ministerium an, dass zur Änderung der Landesverordnung eine Anhörung aller vom Amtswechsel Betroffenen nach § 125 Abs. 6 Satz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) geboten ist – dazu zählen nach Ansicht des Verordnungsgebers auch die von der Fusion nicht tangierten Gemeinden der beiden Ämter. Diese Gemeinden haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens nunmehr Gelegenheit, sich zu dem geplanten Ämterwechsel zu äußern.

Damit die Änderung der Landesverordnung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel vollzogen werden kann, ist der Zeitrahmen für die Anhörung der amtsangehörigen Gemeinden sehr knapp bemessen. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat daher die Verwaltungen der betroffenen Ämter aufgefordert, die Stellungnahmen bis zum 10.06.2013 vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich